

Friedhofsgebührensatzung der Alten Hansestadt Lemgo für die städtischen Friedhöfe vom 01.01.2023

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S.666 / SGV NW 2023), sowie der §§ 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV NRW S.712 / SGV NW 610), und des § 4 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Bestattungsgesetz NRW) vom 17.06.2003 (GV NRW S.313 / SGV NRW 2127 jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung, hat der Rat der Alten Hansestadt Lemgo in seiner Sitzung am 12.12.2022 folgende Neufassung der Friedhofsgebührensatzung der Alten Hansestadt Lemgo für die städtischen Friedhöfe beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Friedhofsgebührensatzung gilt für folgende im Gebiet der Alten Hansestadt Lemgo gelegenen und von ihr verwalteten Friedhöfe, Friedhofsteile und Friedhofskapellen:

- Waldfriedhof Lüningsheide
- Friedhof Rintelner Straße
- Gemeindlicher Teil des Friedhofes im Ortsteil Brake
- Ortsteilfriedhof Entrup
- Ortsteilfriedhof Hörstmar
- Ortsteilfriedhof Leese
- Ortsteilfriedhof Lüerdissen
- Ortsteilfriedhof Trophagen
- Ortsteilfriedhof Voßheide
- Friedhofskapelle im Ortsteil Brüntorf
- Friedhofskapelle im Ortsteil Matorf-Kirchheide

§ 2 Gebühren

Für die Benutzung der kommunalen Friedhöfe der Alten Hansestadt Lemgo und deren Einrichtungen sowie für die Inanspruchnahme von sonstigen Leistungen der Friedhofsverwaltung werden folgende Gebühren und Entgelte erhoben:

A. Nutzungsgebühren für Reihengräber und Erwerb von Nutzungsrechten an Wahlgräbern:

I. Nutzungsgebühren für Reihengräber

- | | |
|---|--------------|
| a. Reihengrab Erdbestattung für Verstorbene über 5 Jahre (30 Jahre Nutzungszeit) | 2.321,00 EUR |
| b. Reihengrab Erdbestattung für Verstorbene unter 5 Jahre (25 Jahre Nutzungszeit) | 580,00 EUR |
| c. Rasenreihengrabstätte (30 Jahre Nutzungszeit, inkl. Pflegeanteil) | 2.958,00 EUR |
| d. Urnenreihengrab (25 Jahre Nutzungszeit) | 1.388,00 EUR |
| e. Urnenrasenreihengrabstätte (25 Jahre Nutzungszeit , inkl. Pflegeanteil) | 1.588,00 EUR |
| f. Urnengemeinschaftsgrabstätte (25 Jahre Nutzungszeit, anonym /inkl. Pflegeanteil) zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer | 1.224,00 EUR |
| g. Urnenhainreihengrabstätte (25 Jahre Nutzungszeit, inkl. Pflegeanteil) | 1.588,00 EUR |

II. Erwerb von Nutzungsrechten an Wahlgräbern

a. für Erdbestattungen je Wahlgrabstelle (30 Jahre Nutzungszeit)	2.640,00 EUR
b. Verlängerungsjahr je Wahlgrabstelle	88,00 EUR
c. Urnenwahlgrab (25 Jahre Nutzungszeit)	1.711,00 EUR
d. Verlängerungsjahr je Urnenwahlgrabstelle	68,00 EUR
e. Urnengrabkammer (25 Jahre Nutzungszeit, inkl. Pflegeanteil)	2.321,00 EUR
f. Verlängerungsjahr je Urnengrabkammer	92,00 EUR
g. Rasenwahlgrab je Wahlgrabstelle (30 Jahre Nutzungszeit, inkl. Pflegeanteil)	3.435,00 EUR
h. Verlängerungsjahr je Rasenwahlgrabstelle	114,00 EUR
i. Urnenrasenwahlgrab (25 Jahre Nutzungszeit, inkl. Pflegeanteil)	2.043,00 EUR
j. Verlängerungsjahr je Urnenrasenwahlgrabstelle	81,00 EUR
k. Urnenhainwahlgrab (25 Jahre Nutzungszeit, inkl. Pflegeanteil)	2.043,00 EUR
l. Verlängerungsjahr je Urnenhainwahlgrabstelle	81,00 EUR

III. Überschreitung der Nutzungszeit

Wird durch die Belegung einer Lagerstelle unter Berücksichtigung der gesetzlichen Ruhefrist die Nutzungsdauer an den Wahlgräbern überschritten, auch wenn die Lagerstelle noch nicht belegt war, so ist für jedes angefangene Jahr der Überschreitung die jeweilige Nutzungsgebühr für sämtliche Lagerstellen zu zahlen.

IV. Verlängerung von Nutzungsrechten

Die unter II. b), d), f), h), j) und l). festgesetzte Gebühr wird auch für die Verlängerung der Nutzungsrechte an Wahlgräbern nach Ablauf der Nutzungszeit erhoben. Die jeweilige Erwerbsgebühr ist je Jahr und Lagerstelle zu zahlen.

B. Bestattungsgebühren:

II. Benutzung der Leichenzelle/Kühlzelle	108,00 EUR
III. Benutzung der Friedhofskapelle	357,00 EUR
IV. Beisetzung (Grabbereitung) Für das Ausheben und Verfüllen des Grabes einschl. Aushängen der Grube und Aufbringen von Schalen und Kränzen	
a. Beisetzung Erdbestattung - Kinder bis zu 5 Jahren	253,00 EUR
b. Beisetzung Erdbestattung - Totgeburt, Kinder bis zu 4 Wochen	110,00 EUR
c. Beisetzung Erdbestattung - Erwachsene	505,00 EUR
d. Beisetzung einer Urne zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer bei einer anonymen Bestattung	95,00 EUR
e. Abräumen der Kränze	48,00 EUR
V. Gestellung von Trägern / je Träger	47,00 EUR
VI. Ersteinfassung (Plattenbelag)	
a. Einzelgrabstelle	149,00 EUR
b. zweistelliges Wahlgrab	221,00 EUR
c. dreistelliges Wahlgrab	293,00 EUR
d. vierstelliges Wahlgrab	365,00 EUR
e. Kindergrabstelle	70,00 EUR
f. Urnengrabstelle	123,00 EUR

VII.	Zuschlag für Trauerfeiern und Bestattungen Für Trauerfeiern und Bestattungen, die am Samstag oder auf Wunsch der Angehörigen außerhalb der im § 8 Absatz 4 der Friedhofssatzung festgelegten Zeiten vorgenommen werden, wird ein Zuschlag von 50% auf die anfallenden Bestattungsgebühren (gem. B III Nr. a) – d), B IV und C III) berechnet. Der Zuschlag wird nur erhoben, wenn für die Durchführung eine personelle Beteiligung von seiten der Stadt Lemgo gegeben ist.	
VIII.	Umbettungen (einschl. Verwaltungsgebühr)	
	a. Umbettung eines Verstorbenen bis zu 5 Jahren innerhalb der städt. Friedhöfe	612,00 EUR
	b. Umbettung eines Verstorbenen über 5 Jahre innerhalb der städt. Friedhöfe	1.200,00 EUR
	c. Ausbettung eines Verstorbenen bis zu 5 Jahren zwecks Überführung auf den Friedhof eines anderen Friedhofsträgers	310,00 EUR
	d. Ausbettung eines Verstorbenen über 5 Jahre zwecks Überführung auf den Friedhof eines anderen Friedhofsträgers	695,00 EUR
	e. Ausbettung einer Urne und Wiederbeisetzung auf einem städtischen Friedhof	234,00 EUR
	f. Ausbettung einer Urne zwecks Überführung auf den Friedhof eines anderen Friedhofsträgers einschl. Verpackungs- und Versandkosten	150,00 EUR

Die Kosten für eventuell notwendige neue Särge und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, hat der Antragsteller zu tragen.

C. Ausgestaltung von Trauerfeiern

I.	Grundausschmückung der Leichenkammer mit Dauergrünpflanzen	35,00 EUR
II.	Harmoniumbenutzung	12,50 EUR
III.	Grundausschmückung der Trauerhalle mit Dauergrünpflanzen, Kranzdekoration, Beteiligung beim Transport von der Leichenkammer in die Trauerhalle und beim Aufbahnen in der Trauerhalle	85,00 EUR

D. Verwaltungsgebühren und Gebühren für sonstige Leistungen

I.	Erteilung einer Zustimmung zur Aufstellung von Grabmalen	
	a. liegend für Reihen- und Wahlgräber aller Grabarten	30,00 EUR
	b. stehend für Reihen- und Wahlgräber aller Grabarten	71,50 EUR
II.	Zulassung von Gewerbetreibenden – jährlich –	20,00 EUR
III.	Einebnungen von Grabstätten nach Ablauf der Ruhe- bzw. Nutzungszeit oder bei vorzeitiger Auflösung des Grabes	
	a. je Grabstelle (incl. Einfassungen)	158,00 EUR
	b. Kinder- und Urnengrab (inkl. Einfassungen)	109,00 EUR
	c. Abräumen eines liegenden Grabmals	39,00 EUR
	d. Abräumen eines stehenden Grabmals	49,00 EUR

zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer. Andere, nicht im Voraus bestimmbare bzw. zusätzliche Leistungen werden nach Materialverbrauch und Lohnaufwand nach dem TVöD berechnet.

§ 3

Entstehung und Entrichtung der Gebühren

- (1) Die Gebühren entstehen mit der Benutzung der Friedhöfe einschl. ihrer Einrichtungen oder Beanspruchung der Dienstleistung.
- (2) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch Gebührenbescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zu entrichten.
- (3) Rückständige Gebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren nach Maßgabe des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils geltenden Fassung.

§ 4

Gebührenpflichtige

Zur Zahlung der Gebühren sind diejenigen Personen verpflichtet, welche die Einrichtungen der kommunalen Friedhöfe der Alten Hansestadt Lemgo oder die sonstigen Leistungen der Friedhofsverwaltung in Anspruch nehmen. Erfolgt die Inanspruchnahme auf Antrag oder im Interesse mehrerer Personen, so ist jeder einzelne Gesamtschuldner. Daneben haftet für die Gebührenschuld auch, wer die Leistung im Interesse eines Dritten in Auftrag gibt.

§ 5

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Friedhofsgebührensatzung der Alten Hansestadt Lemgo für die städtischen Friedhöfe vom 13.12.2016 tritt nach dem 31.12.2022 außer Kraft. Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.